ZBB 1999, 242

BGB §§ 667, 675

Maßgeblichkeit der Empfängerbezeichnung im beleggebundenen Überweisungsverkehr auch bei richtig angegebener Kontonummer

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 29.09.1998 – 14 U 205/97 (rechtskräftig), WM 1999, 1208

Leitsatz:

Bei Divergenzen zwischen Empfängernamen und Kontonummer ist im beleggebundenen Überweisungsverkehr der angegebene Name für die Erteilung der Gutschrift maßgeblich. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Kontonummer des vorgesehenen Empfängers richtig, aber irrtümlich den Namen eines anderen Kunden der Empfängerbank angegeben hat.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG